

zeitiger Beschleunigung ihres Umschlages systematisch zu erweitern,

- der verpackungsarme und verpackungslose Transport von Gütern zu erweitern,
- Sekundär- und einheimische Rohstoffe zur Herstellung von Verpackungsmaterialien einzusetzen und nicht mehr einsetzbare Verpackungsmittel zu Sekundärrohstoffen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes zu verwerten,
- die gestalterische Qualität der Verpackung zu erhöhen.

(3) Die Verpackung von Erzeugnissen, die an bewaffnete Organe oder die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve geliefert werden, hat unter Beachtung der Grundsätze dieser Verordnung auf Verlangen der zuständigen zentralen Realisierungsorgane der Besteller so zu erfolgen, daß sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und den Abpackgrößen den Verwendungserfordernissen entspricht und die Organisierung einer geschlossenen Transportkette vom Lieferer bis zum Verwender ermöglicht. Im übrigen gelten die für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe erlassenen Rechtsvorschriften¹.

§3

(1) Vorschriften für die Verpackung sind grundsätzlich in Standards festzulegen. Grundlegende allgemeine Festlegungen zur Verpackung mit einer volkswirtschaftlichen Breitenwirkung sind als DDR-Standards, unter Berücksichtigung der Beziehungen zu den Transport-, Umschlags- und Lagerprozessen, herauszugeben. In die Standards für Verpackungen und Verpackungsmaschinen bzw. in die Erzeugnisstandards sind unter Beachtung der Grundlagenstandards auf das jeweilige Erzeugnis bezogene spezifische Festlegungen aufzunehmen.

(2) Die Bestätigung von Kosten- und Preisvorgaben sowie die Bestätigung von Industrie- und Verbraucherpreisen, die Erteilung von Produktionsgenehmigungen und Zuerkennung von Gütezeichen für Erzeugnisse durch die zuständigen Organe ist an den Nachweis der volkswirtschaftlich effektiven Verpackung dieser Erzeugnisse zu binden.

§4

Aufgaben der verpackenden Betriebe

(1) Die verpackenden Betriebe haben die Effektivität der Verpackungsprozesse ständig zu erhöhen, insbesondere durch

- Auswahl der zweckmäßigsten Verpackungsmaterialien auf der Grundlage von Gebrauchswert-Kosten-Analysen, Standards und staatlichen Einsatzbestimmungen,
- Anwendung von standardisierten Rahmen- und Typentechnologien,
- weitgehende Verkettung von Verpackungs- und Produktionsprozessen, einschließlich der Bildung rationeller Lade-, Transport- und Lagereinheiten.

(2) Die zentralgeleiteten verpackenden Betriebe haben den Bedarf an Verpackungsmaterialien und -maschinen langfristig zu planen und mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu präzisieren. Für ausgewählte Verpackungsmaterialien haben die Betriebe Vorschläge für Kennziffern über das Verhältnis zwischen dem Einsatz von Verpackungsmaterialien in Mengeneinheiten und der gesamten industriellen Warenproduktion zum Industrieabgabepreis (im folgenden spezifische Materialeinsatzschlüssel genannt) und die technisch-ökonomischen Maßnahmen zu ihrer Realisierung auszuarbeiten, die Vorschläge vor dem übergeordneten Organ mit den Planentwürfen zu verteidigen und die spezifischen Materialeinsatzschlüssel nach ihrer Bestätigung durchzusetzen.¹

(3) Von den zentralgeleiteten Betrieben sind Verpackungsvorschriften bzw. Werkstandards für die Verpackung der von ihnen hergestellten Erzeugnisse auf der Grundlage des dafür geltenden staatlichen Standards auszuarbeiten und in die Qualitätsbewertung einzubeziehen.

(4) Bei Neu- und Weiterentwicklung von zu verpackenden Erzeugnissen sind gleichzeitig wissenschaftlich-technische Aufgaben für die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Verpackung durchzuführen. Spätestens mit der Erprobung des Fertigungsmusters für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß den Rechtsvorschriften ist die technische und gestalterische Lösung für die Verpackung sowie die materiell-technische Sicherung des Verpackungsmaterialbedarfs nachzuweisen.

(5) Vor Einführung oder Veränderung maschineller Verpackungen, die mit einem Mehrverbrauch an Verpackungsmaterialien verbunden sind, ist die Zustimmung des wirtschaftsleitenden Organs einzuholen. Bei Konsumgütern aus der Produktion der haushaltchemischen, kosmetischen sowie Lebensmittel- und Genußmittelindustrie ist außerdem eine Abstimmung mit dem Amt für industrielle Formgestaltung durchzuführen.

§5

Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe der verpackenden Betriebe

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe der verpackenden Betriebe und die einem Ministerium unterstellten, Verpackungsmaterialien verbrauchenden Kombinate (im folgenden wirtschaftsleitende Organe genannt) haben in ihrem Verantwortungsbereich die Aufgaben zur ständigen Senkung des spezifischen Aufwandes an Verpackungsmaterialien durchzusetzen, vorrangig durch

- Erteilung von Vorgaben für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Anwendung zweckmäßiger Verpackungen im Rahmen des Planes Wissenschaft und Technik und Kontrolle ihrer Erfüllung,
- Einbeziehung der Aufgaben zur Sicherung einer effektiven Verpackung in die Intensivierungskonzeptionen, Erzeugnisprogramme und wissenschaftlich-technische Konzeptionen,
- Verallgemeinerung rationeller Verpackungen und Verfahren innerhalb der Erzeugnisgruppenarbeit.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe haben langfristig ihren Bedarf an Verpackungsmaterialien und -maschinen zu planen, diesen mit dem zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ erzeugniskonkret abzustimmen, mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu präzisieren und die Versorgung des Verantwortungsbereiches mit Verpackungsmaterialien und -maschinen auf der Grundlage der bestätigten Bilanzen zu sichern. Hierfür sind langfristige Konzeptionen zur materiellen Sicherung des begründeten Bedarfs zu erarbeiten und dem übergeordneten zentralen Staatsorgan zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Von den wirtschaftsleitenden Organen sind den Betrieben zur Ausarbeitung von Vorschlägen für spezifische Materialeinsatzschlüssel ausgewählter Verpackungsmaterialien Vorgaben und zweigspezifische Hinweise zu erteilen. Die Vorschläge der Betriebe sind in die Verteidigung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen einzubeziehen. Die verteidigten Vorschläge sind zu Vorschlägen für spezifische Materialeinsatzschlüssel der Zweige zu aggregieren und mit der verbraucherseitigen Bedarfsplanung den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen als Nachweis des Bedarfs zu übergeben.

(4) Die wirtschaftsleitenden Organe haben über die Anträge zur Einführung neuer oder veränderter Verpackungen gemäß § 4 Abs. 5 nach Zustimmung des für das Verpackungsmaterial zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs zu entscheiden.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 8. Mal 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Lieferverordnung (LVO) - (GBL II Nr. 33 S. 363).